



## Hinweise zur Kassenindividuellen Förderung/ Projektförderung **Selbsthilfeförderung nach § 20c SGB V**

### **Gesetzliche Grundlage:**

Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 c SGB V vom 10. März 2000 i. d. F. vom 06. Oktober 2009 - Leitfaden zur Selbsthilfeförderung)

### **Inhalte:**

- ⇒ Gezielte, zeitlich begrenzte, einmalige Vorhaben, die über das Maß der täglichen Selbsthilfearbeit hinausgehen.

### **Förderfähig sind:**

- Selbsthilfetage
- Gruppenspezifische Informationsmaterialien
- Fachworkshops oder Fachtagungen
- Vorträge

### **Nicht förderfähig sind:**

- von professionellen Helfern (z.B. Ärzte, Therapeuten, andere Gesundheits- oder Sozialberufe) geleitete Gruppen, welche vorrangig kommerzielle Ziel verfolgen oder zu kommerziellen Zwecken gegründet wurden
- Krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen oder Kontaktstellen wie Sucht-, oder Krebsberatungsstellen
- ausschließlich im Internet agierende Initiativen
- alle Aktivitäten deren Ausrichtung nicht auf gesundheitsbezogene Aktivitäten und Maßnahmen abzielen
- Angebote, die zu den Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z.B. Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen
- Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung
- Soziotherapie und Therapiegruppen
- Primärpräventive Maßnahmen/ Präventionskurse (z.B. regelmäßiges Schwimmen, Nordic-Walking-Kurse,..)
- Freizeitaktivitäten wie z.B. Ausflüge, Urlaubsreisen, Kino-, Konzert- und Theaterbesuche
- Aufwendungen des ind. Bedarfs, Verpflegungskosten (z.B. Speisen und Getränke)
- Studien, die ausschließlich der Erforschung von Krankheiten und ihren Ursachen dienen

### **Förderverfahren:**

- Es gibt ein Antragsformular für die Projektförderung
- Anträge können im Laufe des Jahres gestellt werden. Die Krankenkasse für den Gartenbau hat keine Antragsfrist für Projektanträge
- Jede Selbsthilfegruppe benennt eines nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto.
- Die Entscheidung zur Höhe der Fördermittel erfolgt durch die Krankenkasse nach Prüfung entsprechend der Kriterien des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung und in Abhängigkeit vom zur Verfügung stehenden Jahresbudget
- Der Verwendungsnachweis für ein bezuschusstes Projekt ist bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen

### **Hinweis!**

**Ist im Vorjahr eine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt, wird eine ggf. neue Auszahlung für das aktuelle Jahr erst erfolgen, wenn der Nachweis zur Verwendung der Mittel vom Vorjahr vorliegt.**

**für Rückfragen: Krankenkasse für den Gartenbau, Andrea Otto**

**Tel.: 0561 928 2863, Email: andrea.otto@gartenbau.lsv.de**